



Wichtige Informationen für Gewerbetreibende

Bitte unbedingt vor der Gewerbeanmeldung lesen!

Wenn Sie ein Gewerbe anmelden und dafür evtl. neue Betriebsräume erwerben, anmieten oder (um-) bauen wollen, sollten Sie unbedingt beachten, dass die Gewerbeanmeldung nicht eine eventuell erforderlich werdende **Baugenehmigung** für bauliche Veränderungen oder für eine Änderung der bisherigen Nutzung beinhaltet.

Bei der Standortwahl für einen Gewerbebetrieb sind die Vorschriften des Baugesetzbuches, der Niedersächsischen Bauordnung und der Baunutzungsverordnung zu beachten. Nach diesen Vorschriften wird die baurechtliche Zulässigkeit Ihres Gewerbebetriebes an dem gewünschten Standort beurteilt.

Vor der Anmeldung eines Gewerbebetriebes sollten Sie daher unbedingt die **Baugenehmigung** für das Gewerbeobjekt **einsehen**. Wenn die von Ihnen geplante Nutzung von der genehmigten Nutzung abweicht, müssen Sie eine Nutzungsänderung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde beantragen. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine Wohnung in ein Büro, ein Büro in ein Ladengeschäft oder eine Lagerhalle in eine Werkstatt umgenutzt werden soll.

Eine Baugenehmigung wird auch erforderlich, wenn sich durch die neue Nutzung wesentliche Anforderungen an das Gebäude ändern, wie z.B. Brandschutz, Stellplätze oder ein erforderlicher Lärmschutz.

Ob in Ihrem konkreten Fall eine Baugenehmigung oder Nutzungsänderung erforderlich ist oder ob Ihr geplantes Gewerbe am gewünschten Standort bauplanungsrechtlich zulässig ist, erfahren Sie bei der **zuständigen Bauaufsichtsbehörde**:

Landkreis Göttingen, Standort Osterode, Fachbereich Bauen:

Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz

Servicezeiten: Montag, Mittwoch und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

Ansprechpartnerinnen:

Frau Miettinen (Bauaufsicht), 05522/9604-663, Email: miettinen@landkreisgoettingen.de

Frau Mehde (Planungsrecht), 05522/9604-611, Email: mehde@landkreisgoettingen.de

Bitte klären Sie rechtzeitig die baurechtliche Zulässigkeit Ihres geplanten Gewerbebetriebes. Wenn Sie Ihre gewerbliche Tätigkeit ohne die entsprechende Genehmigung ausüben, kann die Nutzung durch die Bauaufsichtsbehörde untersagt werden.